

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und
Invalidenversicherung. 1903-1913**

1906

96 (1.12.1906)

Zeitschrift

für

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Her ausgegeben vom badischen Amts-Revidenten-Verein.

Nr. 96.

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 3.00 M.
pro Jahr.

Dezember 1906.

Der Anfertigungspreis für den Raum
einer Zeile von 3x76 mm beträgt
20 Pfg., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligem Einrücken und Gleich-
auftrag wird solcher ebenfalls nach
Uebereinkunft festgesetzt.

8. Jahrg.

Inhalt: 1. Die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschafts-Beamte und Bedienstete. — 2. Das Fürsorgegesetz in der I. Kammer. — 3. Ist Selbstmord entschuldigungsverpflichtiger Unfall? — 4. Publikum und Reichsbank. — 5. Zwei Anfragen mit Antworten. — 6. Den Vollzug der sozialen Versicherungsgeetze betr. — 7. Staatsaufsicht über die Stiftungen. — 8. Anspruch des Kugnießers eines außerhalb des Ortsetiers liegenden Gebäudeanwesens u. — 9. Unfall beim Holzfällen. — 10. Unfall eines Knaben, veranlaßt durch Anflug desselben. — 11. Beschädigung eines Kindes durch eine Futterschneidmaschine. — 12. Gebühren für das Verzeichnis der Almendstücke bei der Zwangsvollstreckung in Almendungen. — 13. Erbauung von neuen Rathhäusern zur Gewinnung von Diensträumen für die G.-B.-Ae. — 14. Unfall beim Spagenschießen. — 15. Schätzung des Kaufwertes zum Zweck der Akzisberechnung. — 16. Invalidenversicherung der Hebammen. — 17. Eintritt der Hilfsbedürftigkeit. — 18. Unfallversicherung. Bruchleiden. — 19. Lebensversicherung. — 20. Briefkasten. — 21. Anzeigen.

Wir machen unsere verehrl. Abonnenten darauf aufmerksam, daß vom 1. Januar 1907 ab diese Zeitschrift nur noch unter Kreuzband zum Versandt gelangt.

Die Schriftleitung.

Die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschafts-Beamte und -Bedienstete.

Das Gesetz vom 8. Juli 1896, die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr., hat durch das Gesetz vom 3. September 1906 sehr wesentliche Erweiterungen und Verbesserungen erfahren, die mit dem 1. Januar 1907 in Kraft treten.

Das Gesetz selbst ist in der durch das Abänderungsgesetz vom 3. September 1906 bewirkten Fassung bereits im Gesetzes- und Verordnungsblatt vom 9. Oktober ds. Js. Seite 389 ff. bekannt gegeben worden, in der Nummer 50 des Gesetzes- und Verordnungsblattes vom 3. Dezember 1906 Seite 679 ff. ist nun auch die Vollzugsverordnung hierzu in neuer Fassung vom 1. November 1906 erschienen. Es mag daher am Platze sein, auf den wesentlichsten Inhalt der neuen Bestimmungen kurz hinzuweisen.

An der Einteilung der Mitglieder in Pflichtmitglieder und freiwillige Mitglieder ist im neuen Gesetz festgehalten worden, dagegen wurde der Kreis der Teilnahmerechtigten beider Kategorien ganz beträchtlich erweitert. Es liegt deshalb im Interesse aller der Beamten und Bediensteten, denen die Wohltat des Pflicht- oder freiwilligen Beitritts nunmehr erstmals zuteil wird, sich mit den Bestimmungen des Gesetzes bekannt zu machen und die Wirkungen der Uebergangsbestimmungen sich reiflich zu überlegen, damit jeder einzelne sich vollständig darüber im Klaren ist, ob und inwieweit er deren Anwendung auf sich beantragen soll; ebenso empfiehlt es sich, baldigh an die Sammlung und Aufzeichnung der für die Anmeldung erforderlichen

Unterlagen wie Darlegung der Einkommensansätze, Feststellung des Familienstandes usw. zu gehen und für die Bereitstellung der für die gegebenenfalls erforderlichen Nachzahlungen notwendigen Mittel, falls dies irgend möglich ist, Sorge zu tragen.

Als Pflichtmitglieder kommen wie bisher nur Ratschreiber, und zwar die Ratschreiber derjenigen Gemeinden in Betracht, die in dem vom Gr. Ministerium des Innern aufgestellt Verzeichnis — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1906 Seite 411 ff. — aufgeführt sind. Während aber bisher für das Verzeichnis nur die Gemeinden in Betracht kamen, deren Ratschreiber nach Ansicht des Ministeriums des Innern als vollbeschäftigt anzusehen waren, umfaßt künftighin das Verzeichnis — einem von der Zweiten Kammer der Landstände gefaßten Beschluß zufolge — alle Gemeinden mit wenigstens 500 Einwohnern, sowie diejenigen, in welchen die Verhältnisse derart liegen, daß das Amt des Ratschreibers im wesentlichen die ganze Zeit und Kraft des Inhabers erfordert.

Die Ratschreiber der in diesem Verzeichnis aufgeführten Gemeinden treten, soweit sie nicht bereits Pflicht- oder freiwillige Mitglieder der Fürsorgekasse sind, kraft Gesetzes mit Wirkung vom 1. Jan. 1907 in die Klasse als Pflichtmitglieder ein; soweit sie bereits freiwillige Mitglieder sind, werden sie in die Kategorie der Pflichtmitglieder überschrieben. Die Anmeldung der neuen Mitglieder hat somit nur die Bedeutung der Feststellung dieser Tatsache behufs Herbeiführung des Eintrags in das Kataster der Fürsorgekasse (Mitgliederverzeichnis), und es bestimmt die Vollz. Vrdg., wie die Gr. Bezirksämter die Anmeldung dieser Pflichtmitglieder in die Wege zu leiten haben.

Für diese neuen Pflichtmitglieder sind folgende Punkte von besonderer Wichtigkeit:

Befreit von der Mitgliedschaft — jedoch nur auf ihren Antrag, und zwar durch das Ministerium des Innern — können sie werden, wenn sie (§ 2

Abf. 5 des Gesetzes) sich bereits im Genusse eines entsprechenden, aus öffentlichen Mitteln fließenden Ruhe-, Unterstützungs- oder ähnlichen Gehalts befinden. Ferner sind von der Verpflichtung zum Beitritt die Ratschreiber befreit, welche vor dem 1. Januar 1852 geboren sind, sofern sie vor dem 1. April 1907 einen dahingehenden schriftlichen Antrag beim Verwaltungsrat der Anstalt stellen (vergl. § 61 Abf. 2 des Gesetzes).

Diesen neuen Pflichtmitgliedern wird die Zeit, welche sie vor dem 1. Januar 1907 in einer an sich die Verpflichtung oder Berechtigung zur Mitgliedschaft begründenden Stellung oder im Staatsdienste in der Eigenschaft eines etatmäßigen Beamten zugebracht haben, in die Dienstzeit insoweit eingerechnet, als sie dies vor dem 1. April 1907 beim Verwaltungsrat der Anstalt schriftlich beantragen und der Einrechnung nach den Bestimmungen des Gesetzes ein Hindernis nicht im Wege steht.

Für die vor dem 1. Januar 1907 liegende Dienstzeit, soweit deren Einrechnung zugelassen wird, haben diese Ratschreiber Jahresbeiträge in Höhe von 2 Proz. des jeweiligen früheren Einkommensanschlages nach zu zahlen. Da bei Beurteilung des Anspruchs auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge nur derjenige Teil der vorgeleglichen Dienstzeit in Anrechnung gebracht wird, für welchen die Nachzahlung der Beiträge bereits erfolgt ist, so empfiehlt es sich, die Nachzahlung möglichst bald — am zweckmäßigsten bereits auf 1. Januar 1907 — zu leisten und für Bereitstellung der erforderlichen Mittel hierzu jetzt schon Sorge zu tragen. Einzahlungsstelle ist die „Beamtenwitwenkasse“ in Karlsruhe, deren Verwaltungsrat zugleich als Verwaltungsrat der Fürsorgekasse nach § 53 des Gesetzes bestellt ist.

Als bekannt darf wohl vorausgesetzt werden, daß die regelmäßigen Leistungen der Pflichtmitglieder bestehen in

- a. der Hälfte des Eintrittsgeldes mit 5 Prozent des Einkommensanschlages,
- b. der Hälfte des jeweils bei einer Erhöhung des Einkommensanschlages zu entrichtenden Einkaufsgeldes mit 5 Proz. dieser Erhöhung und
- c. dem jährlich bis zu dem Ausscheiden aus der Fürsorgekasse, sei es durch Tod oder Pensionierung oder aus sonst einem Grunde, zu zahlenden Beitrag von 3 Proz. des jeweiligen Einkommensanschlages.

Die zweite Hälfte des Eintritts- und Einkaufsgeldes mit je 5 Proz. des Einkommensanschlages bzw. der eingetretenen Erhöhung hat die Anstaltungs-gemeinde bzw. Korporation zu tragen.

Eine besonders große Erweiterung hat der Kreis derer gefunden, welche nunmehr berechtigt sind, freiwillig der Fürsorgekasse beizutreten. Zu nennen sind insbesondere:

1. Ratschreiber der nicht in das Verzeichnis aufgenommenen Gemeinden, deren gesamte, auf den Einkommensanschlag anrechnungsfähige Dienstbezüge mindestens die Summe von 400 Mark (bisher 500 M.) jährlich nicht bloß vorübergehend erreichen;
2. Bürgermeister, welche ihr Amt berufsmäßig versehen, sofern dieselben ein Berufseinkommen von mindestens 1000 M. (statt bisher ein Gehalt von mindestens 2000 M.) jährlich beziehen oder vor dem Eintritt in das Bürgermeisteramt schon der Kasse als Mitglied angehört haben;
3. Gemeindecassier, sowie sonstige Gemeindebeamte und Gemeindebedienstete einschließlich derjenigen der Bezirksverbände und weltlichen Ortsstiftungen, welche ihr Amt berufsmäßig versehen und deren gesamte, auf den Einkommens-

anschlag anrechnungsfähige Dienstbezüge mindestens die Summe von 400 M. (bisher 800 M.) jährlich nicht bloß vorübergehend erreichen;

4. Kassierer und sonstige Beamte und Bedienstete der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen, deren gesamte auf den Einkommensanschlag anrechnungsfähige Dienstbezüge mindestens die Summe von 400 M. (bisher 800 M.) jährlich nicht bloß vorübergehend erreichen;

5. Kassierer, Beamte und Bedienstete der Kreise, Handelskammern, Handwerkskammern und Ortskrankenkassen, sowie der demnächst in Tätigkeit tretenden Landwirtschaftskammern, sofern sie ihren Dienst berufsmäßig versehen und ihre gesamte, auf den Einkommensanschlag anrechnungsfähigen Dienstbezüge mindestens einen Betrag von 1000 M. jährlich nicht bloß vorübergehend erreichen.

Vorbedingung für die Aufnahme in die Kasse ist aber für alle zum freiwilligen Beitritt Berechtigten, daß die nach den maßgeblichen Organisationsbestimmungen zuständigen Verwaltungs- und Vertretungsorgane zuvor ihre Zustimmung zum Beitritt gegeben haben; diese Bestimmung entspringt der notwendigen Rücksichtnahme auf die durch die Mitgliedschaft der Angestellten bedingte finanzielle Belastung der betreffenden Gemeinde bzw. Korporationen.

Für die Bürgermeister, Ratschreiber, Gemeindecassier, Sparkassenrechner, sonstige Gemeindebeamte und Bedienstete kommen hierbei der Gemeinderat und die Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung bzw. Bürgerausschuß) in Betracht, für Verbandsbeamte der Verbandsvorstand und die Bezirksversammlung bzw. der Verbandsausschuß.

Der freiwillige Beitritt erfolgt durch schriftliche beim Verwaltungsrat der Fürsorgekasse einzureichende Anmeldung. Die Wirksamkeit der Beitrittserklärung freiwilliger Mitglieder sollte, wo immer möglich, auf den 1. Januar 1907 herbeigeführt werden.

Eine Einrechnung der vor dem 1. Januar 1907 liegenden Dienstzeit und dadurch eine Abkürzung der 10-jährigen Karenzzeit konnte mit Rücksicht auf die von versicherungstechnischer Seite gegen eine derartige Praxis vorgebrachten schwerwiegenden Bedenken für die neu eintretenden freiwilligen Mitglieder nicht zugestanden werden. Um aber doch den Interessen dieser freiwilligen Mitglieder — wer früher schon freiwillig beitreten konnte, dies aber unterließ, bedarf besonderer Berücksichtigung nicht —, nach Möglichkeit Rechnung zu tragen, bestimmt § 69 des Gesetzes folgendes: Diejenigen Mitglieder der Anstalt, welchen erst durch das Abänderungsgesetz von 1906 die Möglichkeit der freiwilligen Mitgliedschaft eröffnet worden ist und welche zur Zeit des Inkrafttretens des Abänderungsgesetzes in einem nach diesem Gesetz anrechnungsfähigen Dienstverhältnis eine mindestens 5-jährige Dienstzeit zurückgelegt haben, können bei einem in der Zeit vom 1. Januar 1912 bis zum 1. Januar 1917 eintretenden Fürsorgefalle diejenigen Leistungen der Kasse beanspruchen, welche ihnen an sich erst im letzteren Zeitpunkte zukommen würden, sofern ein bezüglicher Antrag unter einmaliger Einzahlung von 10 Prozent des beim Beitritt zur Anstalt maßgeblichen Einkommensanschlages vom Mitgliede spätestens bis zum 1. Juli 1907 gestellt wird. Es ist also durch diese Bestimmung die Kürzung der 10-jährigen Karenzzeit in eine 5-jährige ermöglicht.

Wem also durch das Abänderungsgesetz die Möglichkeit des freiwilligen Beitritts eröffnet ist, der möge ohne Verzug die Zustimmung der zuständigen Ver-

brauch zu machen, und es wird der Gemeinderat ohne Zweifel dieses Bestreben begünstigen, sofern er selbst die neue Versorgungsanstalt ins Leben gerufen hat. Hier können nicht wohl Schwierigkeiten aus dem Gesetz selbst entstehen.

Anders liegt allerdings die Sache bezüglich der Ratsschreiber, zumal, nachdem — wie der Herr Berichterstatter zutreffend hervorgehoben hat — das andere hohe Haus eine Bestimmung eingefügt hat, die nach Ansicht der Großh. Regierung nicht ganz einwandfrei ist, eine Bestimmung, die zwar Vorteile bietet, indem sie mit einer gewissen unbefugten Konsequenz alle Gemeinden bis 500 Einwohner abwärts in das Verzeichnis der Pflichtgemeinden aufnehmen läßt, die aber dem freien Verwaltungsermessen in zweifelhaften Fällen nicht den im Interesse der Gemeinden erwünschten Spielraum läßt. Immerhin glaube ich, daß auch in diesem Falle eine Entscheidung getroffen werden kann, die den Verhältnissen Rechnung trägt. Sie kann allerdings nicht aus dem Wortlaut des Gesetzes abgeleitet werden; es wird daher Aufgabe des für den Vollzug des Gesetzes verantwortlichen Ministeriums sein, in einem derartigen Falle aus Sinn und Absicht, aus dem Geiste des Gesetzes heraus die richtige Entscheidung zu finden, und es wird das Ministerium hierbei auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes zurückgehen müssen.

Nun ergibt sich hieraus für diesen Fall, daß der Regierungsentwurf des Gesetzes vom Jahre 1896 ursprünglich von der Mitgliedschaft bei der Fürsorgekasse ausschließen wollte alle Gemeinden, die der Städteordnung unterstehen, sei es kraft Gesetzes, sei es kraft späterer eigener Beschlußfassung. Dieser ursprünglich-standpunkt der Großh. Regierung ist dann gegen ihren Willen modifiziert worden durch einen Antrag der Kommission des anderen hohen Hauses, die wünschte, daß nur die kraft Gesetzes der Städteordnung unterstehenden Gemeinden von der Fürsorgekasse ausgeschlossen sein sollten. Es war nämlich der Wunsch zweier Gemeinden gewesen, welche die Städteordnung angenommen haben u. sich nicht finanziell stark genug fühlten, die eigene Versorgung der Gemeindebeamten zu übernehmen, sich an der Fürsorgekasse zu beteiligen. Darauf hin ist unter Vorbehalt autonomer Festsetzungen nach §§ 19 d und f der Städteordnung die Bestimmung des § 1 Absatz 2 in das Gesetz gekommen, wie sie in dem jetzigen und dem künftigen Wortlaut des Gesetzes enthalten ist.

Jedenfalls so viel ergibt sich aus dieser Entstehungsgeschichte des Gesetzes ohne weiteres, daß die Absicht der beteiligten Faktoren die war, den nicht kraft Gesetzes der Städteordnung unterstellten Gemeinden eine Vergünstigung zu gewähren, nicht aber, sie gegen ihren Willen unter allen Umständen an das Fürsorgegesetz zu fesseln, und unter diesem Gesichtspunkt würde die Großh. Regierung, wie ich glaube, wenn besondere Gründe für eine billige Berücksichtigung von Gemeindeinteressen vorliegen, gegebenenfalls dazu kommen können, einer solchen Gemeinde, die eine eigene Versorgungsanstalt gründet, Schwierigkeiten nicht in den Weg zu legen. Sie wird den Gesichtspunkt, daß eine Abspaltung von dem Verband der Fürsorgekasse an sich nicht erwünscht ist, wohl einigermaßen zurücktreten lassen können hinter dem Gesichtspunkt, daß ja die Fürsorgekasse keinen Schaden erleidet, wenn ihr ein Risiko abgenommen wird, ohne daß eine Herauszahlung von geleisteten Einzahlungen verlangt wird, und daß unter allen Umständen die kraftvolle Initiative einer Gemeinde in bezug auf die wichtige Frage der Fürsorge für ihre Beamten jede mit den Interessen der Fürsorgekasse vereinbare, wohlwollende Berücksichtigung verdient.

Die weiteren Punkte, die von dem Herrn Berichterstatter der Kommission dieses hohen Hauses erwähnt worden sind, beziehen sich insbesondere auf die §§ 40 und 46 des Gesetzes bzw. die entsprechenden Bestimmungen des Entwurfes, und da möchte ich mir ganz kurz nochmals den Standpunkt der Großh. Regierung präzisieren.

Ende.

Ist Selbstmord entschädigungspflichtiger Unfall?

Gemäß § 5 des Reichs-Unfallversicherungs-Gesetzes steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen ein Anspruch auf Schadenersatz nicht zu, wenn er den Betriebs-Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat, während für die Folge der durch Leichtsinns oder durch grobes Verschulden der Arbeiter herbeigeführten Unfälle noch Entschädigung gewährt wird. Der Selbstmord, welcher auf dem Gebiete der Krankenversicherung den Anspruch auf Sterbegeld nicht ausschließt, benimmt also den Hinterbliebenen den Entschädigungsanspruch. Jedoch ist eine vorsätzliche Herbeiführung nicht ohne weiteres anzunehmen, wenn zwar Selbstmord vorliegt, die Selbstentleerung aber zufolge geistiger Gefährdung im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit begangen ist. Ist ferner die letztere durch einen Betriebsunfall verursacht, so haben auch die Hinterbliebenen des Getöteten Anspruch auf Entschädigung, da unter solchen Umständen der Tod eine mittelbare Folge des Betriebsunfalles darstellt. Das Reichsversicherungsamt hat in einer einschlägigen charakteristischen Entscheidung betont, daß vor allen Dingen bewiesen oder doch hinreichend wahrscheinlich gemacht werden müsse, daß der Selbstmörder sich im Zustande geistiger Unmacht befunden habe, als er an sich legte, und daß zweitens gerade ein früherer entschädigungspflichtiger Betriebsunfall seinen Geisteszustand in verhängnisvoller Weise beeinflusst habe. Zur Annahme eines Zustandes geistiger Unmacht ist der Nachweis des Mangels bestimmter geistiger und moralischer Eigenschaften, wie Ausdauer, Standhaftigkeit, Selbstüberwindung usw. noch nicht hinreichend.

In der privaten Unfallversicherung werden im Gegenzug hierzu alle Unfälle, welche der Versicherte selbst im Zustande der Geistesstörung herbeiführt, von der Versicherung ausgeschlossen, wie auch ebenso Mutwille und grobe Fahrlässigkeit den Anspruch auf Entschädigung verwickelt. Ph. Häfner.

Unter der Ueberschrift

„Publikum und Reichsbank“

schreibt die „Allg. Ztg.“:

Der bekannte Theoretiker des Geldwesens, Professor Dr. F. Knapp in Straßburg, dessen vor einiger Zeit erschienenen Werk „Staatliche Theorie des Geldes“ großes Aufsehen erregte, nimmt in der neuesten Nummer des Bank-Archivs das Wort, um das Vorgehen der Reichsbank in der Frage des Schutzes und der Vermehrung ihres Goldvorrates zu rechtfertigen. Professor Knapp steht auf dem gleichen Standpunkt, den auch wir stets vertreten haben, daß es absolut ungerechtfertigt ist, der Reichsbankverwaltung wegen des Gebrauches der Diskontschraube Vorwürfe zu machen, da es für sie kein anderes Mittel gibt, sich gegen eine bedenkliche Schwächung ihres Goldbestandes zu schützen.

Besonders wichtig ist ein Punkt, auf den Professor Knapp ausdrücklich hinweist: das Verhalten des Publikums gegenüber der Reichsbank. Der Vorrat von Goldstücken in den Kassen der Bank hängt ganz und gar von diesem Verhalten ab. Die Reichs-

bank selber hat — soweit der Zahlungsverkehr in Betracht kommt — gar keine Einwirkung darauf. Die Reichsbank weiß zwar ganz genau, was sie heute an Zahlungen zu erwarten hat — wegen fällig werdender Wechsel, Lombard-Darlehen oder Schatzscheine —, aber sie weiß nicht, welcher Betrag dieser Zahlungen in Goldgeld eingehen wird. Der Eingang des Goldgeldes wird durch das Verhalten des Publikums geregelt.

Das Publikum aber verhält sich, wie Knapp schreibt, so:

In ruhigen Zeiten hat kein Privatier das Bedürfnis, große Vorräte an Goldstücken bei sich zurückzuhalten; man ist froh, Banknoten oder Kassenscheine zu haben. Sind Zahlungen an die Bank zu leisten, so wählt man — in ruhigen Zeiten — Goldstücke schon um sie los zu werden. Dann also sammelt sich Goldgeld bei der Reichsbank an, aber nicht durch ein tätiges, sondern durch ein leidendes Verhalten dieser Bank.

Allerdings wird hier und da, nämlich zu gewissen Terminen für Lohn- und Besoldungszahlungen im Publikum ein Bedürfnis wach, Stücke von kleineren Beträgen zur Hand zu haben, etwa Stücke von 20 Mark und darunter; viele Banknoten, die früher ja mindestens auf 100 Mark lauteten, mögen aus diesem Grunde zur Einlösung dargeboten werden; es scheint aber nicht, als ob die Einlöser gerade darauf drängen, Goldstücke zu erhalten; denn Talersstücke und Fünfmarksstücke würden eher noch dienlicher sein. Das Bedürfnis des Publikums nach kleineren Stücken scheint also nicht besonders dazu beizutragen, der Bank gerade Goldstücke zu entziehen.

Wenn aber Störungen der Ruhe eintreten, z. B. wenn die Bewegung der ausländischen Wechselkurse erwarten läßt, daß der „Goldpunkt“ bald erscheint, dann haben unsere Geldwechsler eine vorteilhafte Verwendung der Goldmünzen in Sicht. Dies kann doch nicht ohne Wirkung bleiben; wer wird denn Goldstücke bei der Bank einzahlen, wenn ihm eine ganze Reihe gleich wirksamer anderer Geldarten zur Verfügung steht!

In solchen Zeiten kommen also die Goldstücke nur spärlich herein, und wegen der nötigen Dritteldeckung hat dann die Reichsbank ihre Notenausgabe zu beschränken — es sei denn, daß sie ihren Bestand an Goldstücken durch besondere Mittel stärkt, oder daß sie Barrengold anschafft, das ja nicht auf dem Zahlungswege eingeht.

Hier aber beginnt ein gewisses Dunkel; man sieht nicht recht, wie sich die Reichsbank, durch eigenes tätiges Verhalten, Goldstücke verschaffen kann.

Knapp faßt seine Ausführungen dahin zusammen, daß gerade der eine Umstand, daß die Reichsbank keinen Einfluß auf die Geldarten hat, welche man ihr bringt, aber stets bereit sein soll, in Goldstücken zu zahlen, sobald es der Kunde verlangt, von den Praktikern leicht übersehen werde. Die Reichsbank hat kein Mittel, selber zu bestimmen, wie groß ihr Vorrat an Goldgeld sein soll; dieser Vorrat ist bald groß, bald klein, je nach dem Verhalten des Publikums. Aber wegen der Deckungsvorschrift hängt es von der Größe jenes Vorrates ab, wieviel Noten die Reichsbank ausgeben darf, also wieviel Wechsel sie diskontieren und wieviel Lombard-Darlehen sie gewähren kann. Sobald das Deckungsverhältnis in Gefahr kommt, muß daher jetzt die Diskontierung und die Lombardierung erschwert werden, sogar dann, wenn solche Geschäfte nur mit ganz sicheren Kunden abgeschlossen werden.

Anfrage.

Bekanntlich ist in den 1890er Jahren auf dem westlichen, an den Rhein grenzenden Teil der Gemarkung S. die große Industrie-Niederlassung R. entstanden, welche zur Zeit ca. 3000 Seelen zählt und auf jeden Besucher den Eindruck eines in sich abgeschlossenen Gemeinwesens macht. Es sind 2 Schulhäuser und ein Gemeindegewandhaus vorhanden, der Stabsalter ist Landesbeamter für R. und verwaltet die Polizei mit Hilfe eines Gemeindefekretärs, auch besteht bereits eine eigene katholische und eine evangelische Kirchengemeinde. R. wurde im Jahr 1901 durch landesherrliche Entschliebung als besonderer Nebenort von S., jedoch ohne eigene Gemarkung und eigenes Vermögen erklärt. In Rücksicht hat R. ein vollständig abgegrenztes Gebiet und ein eigenes Lagerbuch, ebenso besteht ein besonderes Umlageregister, in welchem aber auch die außerhalb des R.-Gebietes auf Gemarkung S. liegenden Grundstücke bezw. deren Steuerkapitalien der Einwohner von R. enthalten sind, während umgekehrt im Register des Hauptortes S. die Grundsteuerkapitalien von S. Einwohnern bezw. deren im R.-Gebiet liegenden Grundstücke enthalten sind.

Für R. ist seit 2 Jahren ein Rechner bestellt, welcher alle Gefälle für polizeiliche Einrichtungen als da sind: Fleischschaugebühren, Gebühren in Bau-sachen, Gebühren der Gemeindebeamten, Strafen, Hundstagen, sodann Gebühren für Benutzung von Gemeindegewandhäusern und Einrichtungen, Wasserzins, Friedhofgebühren etc. erhebt und sämtliche Ausgaben des Orts für dessen Verwaltung, für Straßen und Wege, Wasserversorgung, Befechtung, Schule, Polizei, Armenpflege etc. vollzieht, die Einnahmehüberschüsse an die Hauptkasse abliefern oder Zuschüsse von derselben erhebt, ein dem Hauptkassenbuch des Rechners von S. anzuschließendes Nebenkassenbuch aber keine Rechnung führt, vielmehr werden alle Einnahmen und Ausgaben des Haupt- und Nebenorts in einer Rechnung vereinigt.

Diese gemeinsame Rechnungsführung hat manche Schattenseiten und schon der Umstand, daß S. mit seinen ca. 6000 Einwohnern eine vorwiegend Landwirtschaft treibende Gemeinde ist, während der Nebenort R. nur Industrieplatz ist, läßt eine getrennte Rechnungsführung wünschenswert erscheinen.

Es fragt sich nur, ob eine solche vom Gemeinderat, der dieselbe wünscht, beschlossen werden darf, da R. weder eigene Gemarkung noch eigenes Vermögen hat. Ich meinerseits halte es auf Grund des § 15 Abs. 2 R.-Anw. für zulässig, daß für R. eine besondere Rechnung geführt werde und denke mir die Sache so, daß alle Einnahmen und Ausgaben der R.-Abt. I, II und III in einer Anhangsrechnung für R. besonders dargestellt und in die Rechnung des Hauptortes am Schlusse jeder Rubrik und Unterabteilung summarisch übertragen und zugezählt werden. Die in R. zu erhebenden Umlagen wären dagegen nicht unter § 10, sondern unter § 12 zu vereinnahmen und im § 40 an die Kasse des Hauptortes zu verausgaben, letztere aber hätte die erforderlichen Zuschüsse an die R.-Kasse unter § 39 zu verausgaben.

Es waren bereits Verhandlungen mit M. wegen Eingemeindung von R. im Gang, welche aber vorerst beruhen. Wenn dieselben wieder aufgenommen werden, oder wenn R. zu einem selbständigen Gemeinwesen erhoben werden soll — Eines oder das Andere wird mit der Zeit sicher geschehen —, so würde eine so getrennte Rechnung ohne Zweifel eine wertvolle Grundlage für die Auseinandersetzung bieten. Es kommt aber weiter in Betracht, daß die Rechnung von S., welche im Lauf des Jahres als Haupt-

buch geführt werden muß, dermalen zu umfangreich ist und daher von dem Gemeindebeamten, der sie bisher neben seinem sonstigen Dienst geführt hat, wegen zu großer Arbeitslast nicht weiter geführt werden kann, auch ist die Arbeit dadurch wesentlich erschwert, daß ein großer Teil des Rechnungsmaterials in dem ziemlich entfernten und von S. aus schwer zu erreichenden R. liegt. Wird für R. besondere Rechnung geführt, so kann diese nach Jahreschluß gestellt werden, die Rechnung des Hauptorts aber wird wesentlich kleiner und kann vielleicht, wie seither, von dem Ratschreiber weiter geführt werden.

Zu bitte um gefällige gutächtl. Äußerung über Obiges in der Zeitschrift. R. N.

Antwort.

Die hier angeregte Trennung des Rechnungswesens für Teile einer und derselben Gemeinde liegt nicht im Sinne des § 15 Gem.-Rech.-Anw. Diese Bestimmung hat eine getrennte Rechnungsführung nur hinsichtlich einzelner Anstalten und Unternehmungen einer Gemeinde im Auge; die in der Anfrage gewünschte Maßnahme kann daher nicht als zulässig erachtet werden.

Ob übrigens eine Trennung des Rechnungswesens in der oben dargelegten Weise die erwarteten Vorteile gewähren würde, ist zum mindesten doch fraglich. Zunächst sind die am Schlusse obiger Anfrage gemachten Ausführungen nicht zutreffend, da auch diese besondere Rechnung gemäß § 37 G.-Rech.-Anw. — siehe Zusatz 6 von Müller, Muser, Roth — im Laufe des Jahres als Hauptbuch geführt werden müßte. Sodann würde eine gesonderte Rechnungsführung für R. kein vollständiges und richtiges Bild von den auf den Nebenort R. entfallenden Gemeindeeinnahmen und Ausgaben gewähren, somit leicht zu unrichtigen Schlussfolgerungen Veranlassung geben. Einerseits würden in dieser Rechnung die von den allgemeinen Aufwendungen der Gemeinde auf R. fallenden Beträge fehlen und andererseits wieder Posten in ihr zur Buchung gelangen, welche den erwähnten Nebenort an sich nicht oder nur zum Teil betreffen. Dies gilt namentlich von den Umlagen, deren Erhebung — ohne Rücksicht auf die Lage der Grundstücke und der hieraus resultierenden Steuerkapitalien — lediglich davon abhängig ist, ob der Umlagepflichtige im Ortsteil R. oder im andern Gemarkungsteil seinen Wohnort hat. Eine wertvolle Grundlage für die Auseinandersetzung bei einer etwaigen Eingemeindung von R. nach M. würde bei einer so gearteten Rechnungsführung nicht geschaffen, es wäre nicht einmal ausgeschlossen, daß gerade die Rücksicht auf eine derartige Auseinandersetzung nicht ohne einen gewissen Einfluß auf die Maßnahmen wegen der rednerischen Behandlung einzelner Arten von Einnahmen und Ausgaben wäre.

Uebrigens bleibt es der Gemeinde unbenommen, in der gemeinsamen Rechnung die auf R. entfallenden Einnahme- und Ausgabebeträge innerhalb Linie der einzelnen Rubriken, soweit tunlich, besonders anzugeben. Mr.

Anfrage.

Im Jahre 1894, also vor 12 Jahren wurde der Gehalt eines Gemeindebeamten (Ratschreibers) auf 1400 M. festgesetzt. Dagegen wurde vereinbart, daß die Gebühren aus der alten Grund- u. Pfandbuchführung in die Gemeindefasse fließen. Mit Einführung des neuen Rechts und mit Bezug auf den Erlass Gr. Minist. der Justiz und Unterrichts vom 4. August 1905 Nr. 27657 — siehe auch Rechtspraxis Nr. 11 pro 1906 — G. B. 49/05 hat

sich dieser Beamte seinen Gehalt nicht erhöhen lassen, wie dieses fast im ganzen Lande geschehen — sondern es bezieht derselbe die geordneten Gebühren — wie solche ihm der Grundbuchbeamte auf Grund des Geschäfts-Tagebuches anweist. Ist nun zum Fortbezug des seitherigen Gehaltes mit 1400 M. noch einmal die Genehmigung des Bürgerausschusses und Staatsgenehmigung erforderlich oder kann man den Ratschreiber anhalten, auch die neuen Gebühren, die er als „Hilfsbeamter“ bezieht — der Gemeindefasse zu überlassen, oder kann man ihm den Gehalt kürzen — nach Belieben oder ev. um wie viel? oder nach dem neuen oder alten Recht, d. h. um den Betrag, den die alte Grundbuchführung eingetragen oder die neue einträgt! —! wenn der Ratschreiber auf dem Gebührenbezug besteht, den ihm der vorgenannte Erlass zusichert. Im seitherigen Vertrag handelt es sich nur um die Gebühren aus der alten Grundbuchführung die durch Gesetz weggefallen sind, wofür doch der Ratschreiber nichts kann! —

Im Weiteren sei noch zur Erläuterung angeführt:

Die Gebühren des neuen Rechts, also als Hilfsbeamter betragen jährlich ca. 100—125 M. Dagegen hat der Ratschreiber — Hilfsbeamte — die ganze Verantwortlichkeit für seine Arbeiten — während solche doch früher der Gemeinderat — Pfandgericht hatte! Auch sind jetzt die Arbeiten schwieriger und zeitraubender als früher unter dem alten Recht.

Wie Einsender bekannt, ist auch in anderen Gemeinden, wo der Fall gerade so liegt, wie hier, zum Fortbezug des seitherigen Gehaltes und jetzt noch nebenbei die Gebühren als staatlicher Hilfsbeamter — welche ja der Staat zahlt — irgend eine Genehmigung — wie oben angedeutet — auf Grund dieses Erlasses nicht erforderlich geworden.

Ferner ist doch auch seit dem Jahre 1894 der Lebensunterhalt auch eines Ratschreibers mit Familie ein weit höherer als früher geworden und wird in dienstl. Beziehung jeden Tag mehr von ihm verlangt — und dürfte man ihm wohl diese kleine Aufbesserung gönnen, da ja auch alle übrigen Beamten nach Besserung ihrer Lage streben und auch erhalten.

Wenn immer tunlich, so sollte man in der Sache etwaige Bürgerausschußbeschlüsse vermeiden — wo man ja weiß, wie solche auf dem Lande oft ausfallen — glaube aber auch, da es ja sonst noch keine Anstände gegeben, auf Grund des mehrmals erwähnten Erlasses nicht nötig sein dürfte. —

Anmerkung. Für eine Haftpflichtversicherung wurde mir verlangt:

3000 Mark	48 M.
10 000 Mark	98 M.

5 jährl. Versicherung oder 10 Prozent Aufschlag und 75 Prozent Entschädigung; das andere muß der Beamte zuschießen!

Antwort.

Die Gehaltsregelung und Vereinbarung vom Jahr 1894 wird sich als gegenseitiger Vertrag im Sinne des §§ 320 ff B.-G.-B. darstellen. Mit Einrichtung des staatlichen Grundbuchamts ist dem Ratschreiber die ihm obliegende Leistung, soweit sie in Abtretung seiner Gebühren aus der Grund- und Pfandbuchführung alten Rechtsbestand, also teilweise, unmöglich geworden; die Gegenleistung der Gemeinde — die Gehaltszahlung — war daher entsprechend zu mindern: § 323 Abs. 1 B.-G.-B.; die Gemeinde kann auch verlangen, daß ihr ein Teil der Gebühren, welche der Ratschreiber jetzt als Hilfsbeamter bezieht,

überlassen wird, dann ist sie zur vollen Gehaltszahlung verpflichtet: Abs. 2 daselbst.

Die Ausübung der Rechte aus § 323 B.-G.-B. ist in das Ermessen der Gemeindebehörde gestellt; macht sie von ihrem Recht keinen Gebrauch, d. h. verzichtet sie auf Kürzung des Gehalts oder auf Ersatz des Einnahmefalls, so ist in diesem Verhalten eine Freigebigkeitshandlung zu erblicken.

Die Zustimmung der Gemeinde und die Staatsgenehmigung sind nach § 56 a Z. 4 G.-D. dann besonders zu erwirken, wenn der Einnahmefall 200 M. übersteigt und im Gemeindevoranschlag nicht berücksichtigt ist. Erhält ein Voranschlag, in welchem unter § 36 b der volle Ratschreibergehalt vorgesehen und unter § 7 c der Gebührenanteil des Ratschreibers aus Grundbuchgeschäften weggelassen wird, die Zustimmung der Gemeinde und die Staatsgenehmigung, so dürfte damit auch dem § 56 a Z. 4 G.-D. genügt sein. Rgt.

Den Vollzug der sozialen Versicherungsgesetze betr.

An die Großh. Bezirksämter:

Die mannigfachen Änderungen, welche die Gesetze über die Kranken-, Unfall- und Invaliden-Versicherung im Laufe der letzten Jahre erfahren haben, bereiten erfahrungsgemäß den Beteiligten häufig Schwierigkeiten bei der Anwendung der Gesetze. Wir erachten es deshalb für geboten, daß die Großh. Bezirksämter als die hervorstechend bei der Einführung dieser Gesetze zur Mitwirkung berufenen Behörden den Beteiligten tustlichst behilflich sind, um die richtige Anwendung der Gesetze zu sichern. Nach unserer Wahrnehmung lassen es zwar die Großh. Bezirksämter Vollzug der Versicherungsgesetze im allgemeinen nicht fehlen, und die Mitwirkung beim Vollzug der Versicherungsgesetze nimmt ihre Beamten Vollzug der Versicherungsgesetze nimmt ihre Beamten häufig sehr in Anspruch. Gleichwohl glauben wir noch besonders darauf aufmerksam machen zu sollen, wie wünschenswert es ist, daß die Großh. Bezirksämter dieser Tätigkeit ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Hierbei kommt nicht nur in Betracht die amtliche Tätigkeit, welche durch besondere geistliche Vorschrift ausdrücklich der Behörde übertragen ist, wie die Aufsicht über die Krankenkassen, die Herbeiführung von Betriebsanmeldungen zur Unfallversicherung und die Führung von Unfalluntersuchungen, die Feststellungen im Verfahren bei Anträgen auf Invalidenrenten usw., sondern auch allgemein die Auskunftserteilung über alle die Kranken-, Unfall- und Invaliden-Versicherung betreffenden Angelegenheiten, soweit hierdurch die Interessen der Bezirksangehörigen gefördert werden können. Eine solche allgemeine Pflicht zur Auskunftserteilung ist in § 57 Ziff. 5 des Invaliden-Versicherungsgesetzes den unteren Verwaltungsbehörden ausdrücklich auferlegt worden; es ist aber auch ohne eine solche besondere Vorschrift die aus der amtlichen Aufgabe der Bezirksverwaltungsbehörde folgende Obliegenheit, den Bezirksangehörigen in der Wahrung ihrer Interessen auf dem ganzen Gebiete der sozialen, öffentlich-rechtlichen Versicherungen zu helfen. Wo es angezeigt erscheint, wird durch einen Anschlag an der amtlichen Verkündungstafel oder durch eine, zeitweise zu wiederholende, entsprechende Veröffentlichung auf diese Möglichkeit, von der Behörde Auskunft in allen die Kranken-, Unfall- und Invaliden-Versicherung betreffenden Angelegenheiten zu erhalten aufmerksam zu machen sein; dabei wäre zu erwägen, ob nicht bestimmte Stunden zu bezeichnen wären, in denen — abgesehen von der sonstigen üblichen Dienst-

zeit — die Versicherten regelmäßig Auskunft erhalten können, und welche nötigenfalls, auf eine, außerhalb der regelmäßigen Bureaustunden liegende Zeit zu legen wären, um den Versicherten die Einholung der Auskunft ohne Verlust am Verdienst zu ermöglichen.

Es steht auch nichts im Wege, daß die Behörde bei dieser Auskunftserteilung auch in denjenigen Fällen, in denen dies nicht, wie in § 70 Abs. 2 des Gew.-Auf.-Verf.-Ges. und § 57 Ziff. 1 Zw.-Verf.-Ges., im Gesetz besonders vorgesehen ist, den Beteiligten behilflich ist, ihre etwaige Erklärung in richtiger Fassung niederzuschreiben. Selbstverständlich ist dabei vorausgesetzt, daß die Behörde es auch an der geeigneten Belehrung nicht fehlen läßt, wenn es sich um unbegründete und aussichtslose Anträge handelt, und in solchen Fällen, wenn nicht eine gesetzliche Pflicht zur Amtshandlung vorliegt, ihre Mitwirkung versagt. (M. d. Z., 29. April 1904, Nr. 19 551).

Staatsaufsicht über die Stiftungen.

1 a. Verfügungen von Todeswegen, durch welche Stiftungen errichtet oder bedacht werden, sind — unbeschadet der nach den bestehenden Vorschriften erfolgenden Eröffnung an die mit der unmittelbaren Verwaltung betraute Behörde (Stiftungsbehörde, wie Gemeinderat, Stiftungsrat usw.) — von dem Notariat, welches ohnehin in der Nachlasssache tätig wird, derjenigen Behörde bekannt zu geben, welcher die Aufsicht über die Stiftungsbehörde obliegt (Bezirksamt, Oberschulbehörde, Verwaltungshof, Ev. Oberkirchenrat, Rath, Oberstiftungsrat usw.). Wenn jedoch die Stiftung von einer Mittel- oder höheren Stelle verwaltet wird, dieser also die Eigenschaft der Stiftungsbehörde zukommt, so bedarf es solcher Bekanntgabe (an die nächst höhere Stelle) nicht.

b. Wird die Verfügung von Todeswegen durch das A.-G. eröffnet und liegen die Voraussetzungen zu einer sonstigen Amtshandlung des Notariats nicht vor, so hat auch die Bekanntgabe an die Aufsichtsbehörde durch das A.-G. zu erfolgen.

2 a. Mitteilungen, welche von einem Gericht oder Notariat anlässlich der amtlichen Behandlung solcher Verfügungen von Todeswegen an die Stiftungsbehörde zu machen sind, müssen an diese selbst und dürfen nicht etwa an den Vorsitzenden oder ein Mitglied derselben gerichtet werden. In Betracht kommen hier insbesondere die Ladungen zur Eröffnung der Verfügungen von Todeswegen (§§ 2260 Abs. 1 Satz 2, § 2300 B.-G.-B.), Benachrichtigungen der zur Eröffnung nicht Erschienenen von dem sie betreffenden Inhalt des Testaments u. dgl. (§§ 2262, 23000 B.-G.-B.), Ladungen zur Erbverzeihung aus steuerrechtlichen Gründen (§ 134 R.-P.-D., Dorner, Ann. 3 hierzu), Mitteilungen von Geschäftsanzügen.

b. Erscheinen Dritte oder der Vorsitzende oder einzelne Mitglieder der Stiftungsbehörde als deren Vertreter bei Rechtsgeschäften, so haben sie Vollmacht der Stiftungsbehörde vorzulegen.

3. Zu Erben eingesetzten Stiftungen darf ein Erbschein nicht erteilt werden, bevor die nach § 1 des Stift.-G. vom 5. Mai 1870 in der Fassung vom 17. Juni 1899 erforderliche Staatsgenehmigung ergangen ist, da durch diese die rechtliche Wirksamkeit der letztwilligen Verfügung bedingt ist.

4. Im Hinblick auf diese rechtliche Wirkung der staatlichen Genehmigung soll das Notariat, wenn ein Sterbefall zur Aufnahme eines Nachlassverzeichnisses oder zu einer Auseinandersetzung Anlaß gibt und der Erblasser durch eine nach § 1 des Stift.-G. der Staatsgenehmigung bedürftige Verfügung von Todeswegen eine Stiftung errichtet oder mit einer den Wert von 5000 M. übersteigenden Zuwendung bedacht hat, in

der Regel das Nachlassverzeichnis oder die Auseinanderlegung erst dann abschließen und Ausfertigungen aus dem Geschäfte erst dann erteilen, wenn der Nachweis der staatlichen Genehmigung erbracht ist. Werden vorher Ausfertigungen aus dem Geschäfte begehrt, so ist dem Antrage stattzugeben, jedoch, soweit die Erteilung oder Versagung der Staatsgenehmigung von Einfluß auf den Inhalt der Ausfertigung ist, in dem Beglaubigungsvermerk anzugeben, daß die Staatsgenehmigung zur Errichtung der Stiftung oder zur Verwendung an die schon bestehende Stiftung noch ausstehe.

5. Das Vorstehende findet bei Zuwendungen an Körperschaften, insbesondere an politische Gemeinden oder Kirchengemeinden entsprechende Anwendung.
Just.-Min., 22. April 1905, Nr. 13260.

Anspruch des Ruhniesers eines außerhalb des Ortsetters liegenden Gebäudeanwesens auf Anschluß dieses Gebäudes an die für den geschlossenen Ort bestimmte Gemeindefwasserleitung.

Soll dem Mitglied eines Gemeindeverbands durch Gemeindebeschluß ermöglicht werden, den Anschluß eines außerhalb des Ortsetters liegenden Gebäudeanwesens, an dem ihm die Ruhniesung zusteht, an die Gemeindefwasserleitung dadurch zu erreichen, daß er entstehende besondere Mehrkosten übernimmt, so handelt es sich nicht um eine gegenüber der Gemeinde bestehende Pflicht dieses Gemeindeglieds zur Entrichtung eines Beitrags, die durch das Gesetz oder durch einen auf Grund des Gesetzes gefaßten Gemeindebeschluß im Sinne der Gem.-O. § 72 festgestellt worden ist; die Zuständigkeitsbestimmung des Verw.-R.-Pfl.-G. § 2 Ziff. 3 (in der Fassung des Ges. vom 30. Juli 1904) ist daher nicht anwendbar. Vielmehr steht eine Streitigkeit im Sinne des § 2 Ziff. 2 a a D. zur Beurteilung, wenn durch die Klage der Anspruch des Gemeindeglieds auf die Teilnahme für das bezeichnete Anwesen der von der Gemeinde errichteten öffentlichen Gemeindefwasserleitung auf Grund des hierfür gemachten Angebots geltend gemacht wird. In das Gebiet der Aufgabe der Gemeinden fällt die Einrichtung der öffentlichen Wasserversorgung als Gemeindeunternehmen; die Entnahme von Wasser aus der Gemeindefwasserleitung unter Benützung der öffentlichen Brunnen ist jedermann gestattet. Zur Erhebung des erwähnten weitergehenden Anspruchs ist auch der Ruhnieser des Gebäudeanwesens darum sachlich legitimiert, da er in Beziehung auf eine zum Vorteil der Gebäudebesitzer eingeführte Gemeindefeinrichtung gleichfalls als Interessent zu gelten hat und als guter Hausvater handelt, wenn er diese Einrichtung für den Gegenstand seines Rechts in Anspruch nimmt. Der Ruhnieser kann eine hierüber entstehende Streitigkeit gegen die Gemeinde für seine Person führen. In seinem Interesse liegt es, dabei der Zustimmung der Eigentümer sich zu versichern; aber es erscheint nicht notwendig, daß die Eigentümer als seine Streitgenossen in dem Rechtsstreit auftreten.

Wenn die Ausführung der Wasserversorgung einer Gemeinde auf den geschlossenen Ort beschränkt ist, so können nur die Gemeindeangehörigen in dem dadurch bestimmten Kreis die Benützung der Einrichtung unter den aufgestellten Bedingungen verlangen und diesen Anspruch im Falle der Versagung gemäß Verw.-R.-Pfl.-G. § 2 Ziff. 2 durch verwaltungsgerichtliche Klage verfolgen. Besteht ein gleiches Bedürfnis für andere Ortsteile, so kann die Staatsaufsichtsbehörde im Falle der Weigerung der Gemeinde zur Befriedigung dieses Bedürfnisses der Gemeinde entsprechende Anlagegemäß Verw.-G. § 6 Abs. 1 Ziff. 2 machen, wenn die

Ausführung des Unternehmens ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist und dieser Aufwand der Gemeinde nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen billigerweise zugemutet werden kann. Gegen eine solche Verfügung steht der Gemeinde die Klage bei dem Verw.-Ger.-O. gemäß Verw.-R.-Pfl.-G. § 4 Abs. 1 Ziff. 2 zu.

Verw.-Ger.-O., 14. März 1905.

Unfall beim Holzfällen.

Die Abholzung eines Waldes ist zweifellos ein Teil des forstwirtschaftlichen Betriebs, welcher auf die Bewirtschaftung und Nutzung des Waldbodens gerichtet ist. Als Betriebsunternehmer ist in der Regel der Waldbesitzer anzusehen, und zwar auch dann, wenn er dem Holzkäufer die Ausführung der Holzfällarbeiten gegen eine in einer entsprechend niedrigeren Festsetzung des Kaufpreises zum Ausdruck kommende Vergütung überlassen hat; nur wenn letzterenfalls der Käufer auch noch eine besondere Pflege des Waldes mit übernommen hat, ist anzunehmen, daß für die Dauer dieser Pflege und der — vorausgegangen oder nachgefolgten — Abholzung übergegangen ist; auch dann aber ist und bleibt der Betrieb ein forstwirtschaftlicher.

L.-Verf.-A., 29. Mai 1903.

Unfall eines Knaben, veranlaßt durch Unfug desselben.

Der 11 Jahre alte Volksschüler W. hat sich im Stalle des Landwirts St. zu schaffen gemacht, wobei er mit dem linken Fuß in eine Maschine hineingeriet und eine erhebliche Verletzung davontrug. Diesen Unfall suchte zwei Jahre später die verwitwete Mutter des Knaben als einen im landwirtschaftlichen Betrieb des genannten Landwirts erfolgten Betriebsunfall darzustellen. Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft hat den Entschädigungsanspruch zurückgewiesen, weil von dem Verletzten eine ernstliche landwirtschaftliche Arbeit nicht geleistet worden und weil überdies der Anspruch verjährt sei. Das Schiedsgericht hat sich dieser Auffassung angeschlossen und das Landesversicherungsamt den Refurs als unbegründet zurückgewiesen.

Nach der Darstellung des Landwirts St. und seines jetzt 15 Jahre alten Sohnes ist als feststehend zu erachten, daß der Verletzte an der Rübenschneidmaschine lediglich Unfug getrieben und sich keineswegs in ernstlicher Weise an derselben beschäftigt hat. Nach der Aussage des Sohnes Chr. St. hat der Knabe L. zunächst die Kalbin loszumachen gesucht, und als ihm das von dem an der Rübenschneidmaschine beschäftigten Chr. St. untersagt wurde, sich, trotz dessen Abmahnung, der Maschine genähert und weiter, um, wie er sagte, zu sehen, ob er auch mit dem Fuße „drillen“ könne, seinen Fuß auf den „Drücker“ (der Drehfurbel) gesetzt, worauf der Fuß in die Maschine hineingeriet und verletzt wurde.

Ein landwirtschaftlicher Betriebsunfall konnte bei dieser Sachlage nicht als vorliegend erachtet werden.

L.-Verf.-A., 30. Dezember 1904.

Beschädigung eines Kindes durch eine Füttermaschine.

Der achtjährige Kläger hat dem Beklagten zum Vorwurf gemacht, er habe schuldhafterweise die Verwahrung der Kammräder unten unterlassen. Nach § 276 B.-G.-B. ist nur die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten; es kann aber aus diesem Paragraphen nicht die Pflicht gefolgert werden, jede denkbare Möglichkeit der Annäherung von Kindern an Gefahren bergende Maschinen auszuschließen (Art. d.

R.-G. vom 24. Oktober 1904 im „Recht“ 04 S. 601 Nr. 2592). Durch den auf der Maschine befindlichen Deckel war die Möglichkeit ausgeschlossen, daß eine von oben oder seitlich greifende Hand die gehenden Kammräder berühren konnte. Eine, wenn auch an sich mögliche, Verschaltung der Kammräder unten — diese befinden sich etwa in Hüfthöhe — ist allgemein nicht üblich. Die Maschinenfabriken, welche die Verschaltung, wie sie hier vorhanden ist, mit der Maschine liefern, unterlassen, einen Schutz nach unten anzubringen, weil er eben auf Grund allgemeiner Erfahrung und Verkehrübung nicht für erforderlich gilt, da die Möglichkeit, daß eine Berührung durch Greifen von unten nach oben, wenn nicht als ausgeschlossen, so doch als so fernliegend erachtet wird, daß an ihren Eintritt gar nicht gedacht wird. Eine Verletzung durch Einklemmung der Finger in die gehenden Kammräder ist tatsächlich nur so denkbar, daß ein Kind vermöge seiner geringen Größe an die Räder langt. Im Gang befinden sich die Räder eben nur, wenn die Maschine gebraucht wird, eine verantwortliche Person also in der Nähe ist, welche die Berührung eines Kindes mit den Kammrädern, wie vorausgesetzt ist, verhütet. Dessen Verletzung ist also ohne Verschulden der die Maschine bedienenden Person nur denkbar, wenn das Kind, von dieser unbemerkt, herangekommen ist. Da, wie oben schon festgestellt, B. — ein wenn auch erst 15-jähriger Knabe — eine mit dem Betrieb der Maschine vertraute und auch sonst zuverlässige Person ist, brauchte der Beklagte damit, daß B. ein fremdes Kind schuldhaft vor den Kammrädern, nicht bewahrt, nicht zu rechnen. Der Kläger hat weiter behauptet, der Beklagte habe voraussehen müssen, daß die Neugierde fremder Kinder insbesondere dann zu der gehenden Maschine heranziehen werde, wenn daran schon sein Kind, welches er dem B. zur Beihilfe mitgegeben habe, tätig sei. Der Kläger hat unterlassen in tatsächlicher Beziehung darzutragen, weshalb Beklagter dies habe voraussehen müssen. Es ist nicht behauptet, daß die fragliche Tenne leicht zugänglich, daß sie auch von fremden Kindern schon betreten worden sei, insbesondere auch nicht, daß, wenn dies der Fall sein sollte, der Beklagte dies gewußt habe. Nur beim Vorliegen derartiger Tatsachen könnte man von einer Vorsehbarkeit in der vom Kläger ange deuteten Richtung überhaupt sprechen. Selbst wenn man aber auch annehmen wollte, Beklagter habe die Möglichkeit in Rechnung ziehen müssen, daß sein Sohn und dadurch auch fremde Kinder beim Futterschneiden mithelfen würden, so konnte er doch nicht unterstellen, daß die Kinder unter die im Gang befindliche Maschine kriechen und in das Räderwerk greifen könnten, denn er wußte ja, daß eine zuverlässige Person (B.) sich bei der Maschine befinde. Nach der oben festgestellten Beweislage ist aber der Kläger von B. unbemerkt unter die gehende Maschine gekrochen, — selbst wenn B. ihm das anbefohlen oder ihn gar hinuntergestoßen haben sollte, so konnte der Beklagte das nicht voraussehen —). Ob etwa den Kläger selbst eine Schuld im Sinne der §§ 828 Abs. 2, 823 B.-G.-B. trifft (vgl. hierwegen R.-G. 53, 157, Recht 1904 S. 601 Nr. 2592), kann unerörtert bleiben; es liegt übrigens nahe, die Frage zu bejahen. Bei dieser Sachlage ist es unerheblich, ob etwa, wie Kläger jetzt unter Berufung auf den Sachverständigen behaupten will, in neuerer Zeit Futterschneidmaschinen hergestellt worden, bei denen die Kammräder auch unten verschalt werden. Denn da Beklagter erwiesenermaßen die Möglichkeit einer Verletzung eines Kindes durch die Kammräder nicht voraussehen konnte, hatte er auch keinen Anlaß, eine solche untere Verschaltung nachträglich an-

bringen zu lassen. Zudem ist nicht behauptet und unter Beweis gestellt, der Beklagte habe davon Kenntnis gehabt, daß man nunmehr auch unten verschalt. Dieses Wissen ist zudem umso weniger anzunehmen, als ja dargetan ist, daß „alle derartigen Maschinen“ den Schutz haben, wie ihn auch jene des Beklagten aufweist.

Gebühren für das Verzeichnis der Almendstücke bei der Zwangsvollstreckung in Almendnutzen.

Es haben sich Zweifel darüber ergeben, welche Gebühren für die Erteilung von Verzeichnissen der einer Person zugeteilten Almendgüter, wie sie bei Zwangsvollstreckung in Almendnutzen benötigt werden, anzusetzen seien. Zur Beseitigung dieses Zweifels hat das Min. des Innern im Einverständnis mit dem Just. Min. durch Erlaß vom 3. Juli ds. Js. Nr. 28 779 die Bezirksamter beauftragt, die Bürgermeisterämter darauf hinzuweisen, daß zur Erteilung derartiger Verzeichnisse die Bürgermeister zuständig sind und daß für die Erteilung des Verzeichnisses nur die für Vermögensverzeichnisse festgesetzte Gebühr des § 9 der Gemeindegebührenordnung anzusetzen ist.

Erbauung von neuen Rathäusern zur Gewinnung von Diensträumen für die G.-B.-A.

Die Möglichkeit, in einer kleinen Landgemeinde ein G.-B.-A. dauernd zu belassen, hängt außer von dem Vorhandensein ausreichender Räumlichkeiten auch davon ab, daß von der Gemeinde eine zur Vorsehung des Hilfsbeamtendienstes geeignete Persönlichkeit als Ratschreiber angestellt wird. Die dauernde Gewinnung eines brauchbaren Hilfsbeamten löst aber selbst in größeren Gemeinden vielfach auf Schwierigkeiten, und die Unmöglichkeit, einen geeigneten Hilfsbeamten zu finden, zwingt nicht selten zu einer Verlegung der G.-B.-Führung. Schon deshalb wird es in der Regel zweckmäßig sein, daß eine kleine Gemeinde, um ein eigenes G.-B.-A. zu erhalten oder wiederzuerlangen, nur dann zur Erbauung eines eigenen Rathauses schreitet, wenn auch sonstige dringende Bedürfnisse (z. B. nach Errichtung eines neuen Schulhauses) die Erstellung eines Neubaus fordern. Wenn ein solches Bedürfnis nicht vorhanden ist, wird die Uebertragung der G.-B.-Führung an eine andere Gemeinde meistens der Errichtung eines neuen, eigenen Rathauses vorzuziehen sein. Denn nach Zusammenlegung der G.-B.-Führung der Gemeinden wird nicht nur die Herstellung größerer und besserer Diensträume auf gemeinsame Kosten (vgl. Bad.-Kpr. 1905 Seite 285 Nr. 94 Ziff. III), sondern auch die dauernde Gewinnung eines brauchbaren Hilfsbeamten eher zu erreichen sein, als dies für die einzelne Gemeinde möglich wäre.

Just. Min., 26. Oktober 1905.

Unfall beim Spazenschießen.

Als K. B. im Garten seines Vaters nach Spazenschießen, flog ihm der Zündkegel des Gewehres in das Auge und zerstörte dasselbe. Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft wies der auf diesen Unfall gegründeten Entschädigungsanspruch ebenso zurück wie das Schiedsgericht die gegen diesen Bescheid erhobene Berufungsklage. Auf einem andern Standpunkt stellte sich das L.-Verf.-A.

Von Belang für die Frage, ob der vorliegende Unfall im Sinne des Gesetzes als bei dem Betrieb der Landwirtschaft vorgekommen anzusehen ist, kann nur sein, einmal ob das Schießen nach Vögeln überhaupt als eine den Zwecken des Betriebs der Landwirtschaft dienliche Maßnahme angesehen werden kann, und sodann, ob der konkrete Schuß dadurch veran-

lasti wurde, daß der Schießende damit jenen Zwecken dienstbar sein wollte. Sind diese Voraussetzungen gegeben, so kann es nicht weiterhin darauf ankommen, ob die Maßnahme nach den Umständen des gegebenen Falles den gewollten Erfolg haben konnte.

Da Kläger an dem fraglichen Tage geschossen hat, um die Pflanzungen im Garten seines Vaters vor den ihnen durch die Vögel drohenden Schädigungen zu schützen, dieses Verfahren auch von anderen Landwirten daselbst geübt wird und Anhaltspunkte, daß der Beschädigte, etwa aus Liebhaberei geschossen hat, fehlen, erscheint der Entschädigungsanspruch als begründet und die Genossenschaft zur Leistung einer entsprechenden Rente für verpflichtet.

L.-Verf. A., 20. Mai 1904.

Schätzung des Kaufwertes zum Zweck der Akzisberechnung.

In Gemeinden, in denen das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen, das Verkehrssteuergesetz samt Vollzugsvorschriften somit noch nicht in Kraft getreten ist (vergl. § 48 B.-St.-G.), ist eine zur Akzisberechnung erforderliche Schätzung des Kaufwertes nicht durch den Gemeinderat, sondern durch die für Schätzung unbeweglicher Güter im Zwangsverfahren aufgestellten Schätzer (vgl. § 25 Ziff. 2 der Dienstamtsweisung zur amtlichen Zusammenstellung der Akzisgesetze und § 4 der Liegenschaftsvollstreckungsordnung vom 10. Juli 1891) vorzunehmen und es sind hierbei die Vorschriften des §§ 25—31 der angeführten Dienstamtsweisung zu beobachten. Der Akzispflichtige hat ein Recht darauf, daß die Schätzung von den hierzu berufenen Organen und genau nach den für das Schätzungsverfahren geltenden Vorschriften vorgenommen werde. Ein Akzisanfang, der auf einer hiergegen verstoßenden Schätzung beruht, ist daher hinfällig.

Verw. Ger. S., 6. Januar 1905.

Invalidenversicherung der Hebammen.

Entsprechend dem in der Anleitung des R.-Verf. A. vom 19. Dezember 1899, betr. den Kreis der nach dem Inv.-B.-G. versicherten Personen, unter I Ziff. 29 Abs. 3 und Ziff. 55 Abs. 5 Ausgeführten wird man davon ausgehen müssen, daß auch die Gemeindehebammen nicht invalidenversicherungs pflichtig, sondern ebenso wie die freipraktizierenden Hebammen als selbständige Gewerbetreibende, die keine Lohnarbeiter beschäftigen, nur gemäß § 14 Ziff. 2 b. Gef. zur Selbstversicherung, und zwar in einer beliebigen Lohnklasse (§ 145 Abs. 1 Satz 2 des Gef.) auf ihre eigenen Kosten berechtigt sind, wobei aber in Betracht kommt, daß der Eintritt in die Selbstversicherung nur vor der Vollendung des vierzigsten Lebensjahres zulässig ist, eine rechtzeitig begonnene Selbstversicherung aber auch später fortgesetzt oder gemäß § 46 Abs. 4 des Gef. erneuert werden kann. Außer den zur Selbstversicherung berechtigten, noch nicht 40 Jahre alten Hebammen sind zur Weiterversicherung — ebenfalls auf ihre eigenen Kosten und in einer beliebigen Lohnklasse — nach § 14 Abs. 2 des Inv.-B.-G. auch alle diejenigen mehr als 40 Jahre alten Hebammen berechtigt, die früher in einem die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigungsverhältnis gestanden und auf Grund dieses Verhältnisses mindestens 100 Beiträge geleistet haben (vgl. § 29 Abs. 2 des Inv.-B.-G.), später aber aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschieden sind. Diese Hebammen können die Versicherung freiwillig fortsetzen oder gemäß § 46 Abs. 4 des Gef. erneuern; da das Gesetz für die Erneuerung der Versicherung eine

Frist nicht bestimmt hat, können auch jahrelang zurückliegende Versicherungsverhältnisse hier wieder von Bedeutung werden. (Vgl. Henbart und Spielhagen, Kommentar z. Inv.-B.-G., Note 17 zu § 46). Die hiernach im Wege der Selbstversicherung und der Weiterversicherung zulässige freiwillige Versicherung der Hebammen soll nun in der Weise erleichtert werden, daß vom 1. Januar d. J. ab die Hälfte der Beiträge, welche für die Hebammen zu bezahlen sind, ohne Rücksicht auf die Lohnklasse, für welche Beiträge geleistet werden, jeweils am Ende des Jahres aus der Staatskasse ersetzt wird, sofern von der anderen Hälfte mindestens die Hälfte des Beitrags in der Lohnklasse I, somit mindestens wöchentlich 7 Pf. und jährlich 52 mal 7 Pfg. gleich 3 M. 64 Pf. auf die Gemeindekasse übernommen wird. Hiernach hat die Hebamme bei der Versicherung in der I. Lohnklasse gar nichts in der II. Lohnklasse (20 : 2 - 10) — 7 - 3 Pf. wöchentlich, in der III. Lohnklasse (24 : 2 - 12) — 7 - 5 Pfg., in der IV. Lohnklasse (30 : 2 - 15) — 7 - 8 Pfg. und in der V. Lohnklasse (36 : 2 - 18) — 7 - 11 Pfg. wöchentlich aus Eigenem aufzubringen. Zum Zweck des Ersatzes der hiernach auf die Staatskasse zu übernehmenden Beitragshälften haben die Gemeindebehörden die Beiträge für die freiwillig versicherten Hebammen vorzuschüssig auszulegen, und zwar, sofern sich die Hebamme nicht zur Bezahlung der oben berechneten Zusatzbeträge für die Versicherung in einer höheren Lohnklasse bereit erklärt, in der I. Lohnklasse, und sodann jeweils zu Beginn des Jahres die für das letzte Jahr ausgefüllte Quittungskarte dem Bezirksamt vorzulegen, welches den der Gemeinde aus der Staatskasse zu ersetzenden Betrag zu berechnen und jeweils im Monat Januar, und zwar erstmals im Januar 1906, gemeinschaftlich für die sämtlichen Gemeinden des Bezirks Vorlage bzw. Nachanzeige an das Min. d. Inn. zu erstatten hat. Den nicht als Gemeindehebammen angestellten, frei praktizierenden Hebammen, die zur freiwilligen Versicherung in derselben Weise berechtigt sind, wie die Gemeindehebammen, kann eine Erleichterung der Versicherung durch Uebernahme eines Teils der Versicherungsbeiträge auf die Staatskasse nicht bewilligt werden.

Min. d. Inn., 17. Jan. 1905, Nr. 2132.

Eintritt der Hilfsbedürftigkeit.

§ 28, § 30 Abs. 15 U.-B.-G.

Wenn auch nur Reisegeld zur Erreichung eines bestimmten Reiseziels erbeten und vom Bürgermeister aus seiner Handkasse verabreicht worden ist, so schließt dies nicht aus, daß hiermit die Hilfsbedürftigkeit des Empfängers in einer für die Armenbehörde erkennbaren Weise hervorgerufen sei. Denn das Verlangen einer Reiseunterstützung enthebt die Armenbehörde nicht der Verpflichtung, die Lage und Verhältnisse des Bittstellers zu prüfen und hiernach die geeignete Art der Armenfürsorge eintreten zu lassen, nach Umständen also ihn und seine Familie in Verpflegung zu nehmen, bis feststeht, daß am Orte des Reiseziels die Familie ihr Fortkommen findet oder sonst die Hilfsbedürftigkeit behoben ist.

(7. Februar 1905.)

Unfallversicherung. Bruchleiden.

A. B. erhob Anspruch auf Unfallrente mit der Behauptung, daß er sich in seinem landwirtschaftlichen Betrieb einen Unterleibsbruch zugezogen habe. Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und das Schiedsgericht lehnten den Anspruch ab, da sie annahmen, daß nicht eine traumatische, sondern eine allmähliche Entstehung des Bruches vorliege. Das Landesversicherungsamt hat dagegen dem Kläger Un-

folgentlichädigung zuerkannt. In tatsächlicher Hinsicht stellen die Entscheidungsgründe fest, daß A. B. einen schwer beladenen Gemwagen durch Zerrn und Drücken an der sogenannten Langwiede beiseite zu schieben suchte, um dem vornen abgESPANNten, unruhig gewordenen Zugvieh den Austritt aus der Scheune zu ermöglichen, daß er während dieser körperlichen Anstrengung plötzlich einen heftigen stechenden Schmerz im Unterleib verspürte, sich alsbald in seine Wohnung und zu Bette begab, und seinem Sohne eine bohnen große Geschwulst am Unterleib zeigte, daß er alsdann verschiedene Hausmittel zur Linderung der Schmerzen anwendete und schließlich sich am zweiten Tage nachher zu dem Arzte begab, der einen „wallnuthgroßen“, äußerst empfindlichen und bei der Enge der Bruchspalte nicht leicht zurückzubringenden Schenkelbruch vorfand. Die Entstehung des Bruches auf traumatischem Wege hält der Arzt für durchaus wahrscheinlich. Umstände, welche die Angabe des Refersklägers, daß er bis zum Tage des Unfalls frei von jedem Bruchleiden gewesen sei, als unglaubhaft erscheinen lassen könnten, sind nicht ermittelt worden.

Weiter führen die Entscheidungsgründe aus:

Es liegt in der Natur der Sache, daß in derartigen Fällen ein strikterer Beweis für die Art der Entstehung des Leidens nicht erbracht werden kann; man ist immer mehr oder weniger auf Wahrscheinlichkeiten angewiesen. Die größere Wahrscheinlichkeit spricht aber hier entschieden für die Annahme, daß der in Rede stehende Bruch eine Unfallfolge ist. Es sind auch alle Merkmale, welche das Reichsversicherungsamt in seinen bekannten Grundsätzen für die Annahme der traumatischen Entstehung eines Bruches verlangt, in ausreichendem Maße vorhanden. Daß der auswärtige wohnende Arzt erst am zweiten Tage nach dem Unfall zu Rate gezogen wurde — welchem Umstand das Schiedsgericht eine besondere Bedeutung beimessen zu sollen glaubte —, widerspricht jenen Grundsätzen, die selbstverständlich nicht rein schablonenmäßig angewendet werden dürfen, nicht. Wichtig mag sein, daß, wie der Sachverständige in seinem Gutachten hervorhebt, Schenkelbrüche bei plötzlichem Hervortreten in der Regel Einklemmungen zur Folge haben, welche Folge hier nicht eingetreten ist, allein von der Regel gibt es auch Ausnahmen und es steht durchaus kein Bedenken entgegen, erscheint vielmehr als gerechtfertigt, im vorliegenden Falle eine solche Ausnahme als gegeben zu erachten, und zwar um so mehr, als der behandelnde Arzt angibt, daß bei dem Verletzten „schwere Störungen des Allgemeinbefindens, wie bei Einklemmungen“ aufgetreten seien.

(L. V. N., 14. Oktober 1904.)

Lebensversicherung.

Die Karlsruher Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit — vormals Allgemeine Versorgungs-Anstalt — erzielte nach den vorläufigen Mitteilungen im Jahre 1905 hervorragende günstige Resultate. Der Neuzugang belief sich auf 7200 Versicherungen über 38 Millionen Mark (1904: 35 Mill.) und war damit weitaus der höchste, den die Anstalt bisher überhaupt zu verzeichnen hatte. Auch der reine Zuwachs war trotz des gegen 1904 um nahezu 1 Million gestiegenen natürlichen Abgangs durch Tod und Erleben beträchtlich größer als je in einem Jahre vorher. Er belief sich auf 3750 Versicherungen über 22 1/2 Millionen und erhöhte damit den Gesamtversicherungsbestand auf 127 700 Versicherungen über 560 Millionen Mark. Durch Ableben von 1292 Personen wurden im Jahre

1905 über 6 Millionen Mark fällig. Die Sterblichkeit blieb damit wieder um etwa 32 Prozent hinter der Erwartung zurück. Ihre so überaus erfreulichen Erfolge hat die Karlsruher nicht zum mindesten ihren mit dem 1. Januar 1905 eingeführten neuen Versicherungsbedingungen zu verdanken, die sich nach jeder Richtung hin durch die größte Liberalität auszeichnen. Die Großh. badischen Ministerien haben mit der Karlsruher Lebensversicherung einen Vertrag abgeschlossen, wodurch besondere Vergünstigungen eingeräumt sind. Die Versicherungsnahme bei dieser Anstalt kann deshalb nur empfohlen werden.

Briefkasten.

Gr. Bürger. M. T. in Fr.

Um für die Abrechnung mit dem Hauptlehrer die nötigen Grundlagen zu erhalten, wäre zunächst die Zahl der wöchentlich erteilten Unterrichtsstunden (einschließlich Turnunterricht) festzustellen und zwar fürs Sommerhalbjahr wie fürs Winterhalbjahr.

Beträgt diese Stundenzahl z. B. im Sommerhalbjahr 34, dann berechnet sich die bes. Vergütung des Lehrers für Ueberstunden auf $34 - 32 = 2$ mal $60 \text{ M.} = 120 \text{ M.} : 2 = 60 \text{ M.}$ Erteilt der betr. Lehrer im Winterhalbjahr nur 32 Unterrichtsstunden in der Woche, dann hat er eine bes. Vergütung nicht zu beanspruchen, auch wenn sich unter diesen 32 Stunden 2 Turnstunden befinden sollten. Erteilt er aber im Winterhalbjahr nur 30 Unterrichtsstunden, weil in dieser Zeit 4 Turnunterrichtsstunden ausfallen, dann wäre es nicht angängig, dieses Weniger von 2 Stunden mit den 2 Ueberstunden im Sommerhalbjahr wettzuschlagen.

Das gesetzliche Stundendeputat des Lehrers beträgt wöchentlich 32 Unterrichtsstunden (Turnunterricht eingerechnet).

Gr. Gemeindevorstand L. in B. Wir verweisen auf § 4 der Verord. Gr. Finanzministeriums vom 24. November 1902 Gef.-Blatt S. 354. Dieser lautet:

„1. In das Umlageregister werden die nach § 80 a der Gemeindeordnung und der Städteordnung Beitragspflichtigen in der durch das Kataster der mit Einkommen unter 900 M. Umlagepflichtigen (§ 2 Abs. 5) gegebenen Reihenfolge als besondere Abteilung aufgenommen.“

2. Am Anfang des Monats Dezember hat der Gemeindevorstand dem Steuerkommissär ein vom Gemeinderat als richtig beurkundetes Verzeichnis derjenigen in dieser besonderen Abteilung aufgenommenen Personen einzureichen, deren Umlage infolge des Todes oder Wegzugs aus der Gemarkung nicht oder nicht ganz erhoben werden konnte, worauf der Steuerkommissär das Kataster in der in § 2 Abs. 4 bezeichneten Weise zu bereinigen hat.“

Um in der Aufstellung der Steuerkapital-Darstellungen für die Gemeinden keine Verzögerungen eintreten zu lassen, erscheint die rechtzeitige Einreichung des fragl. Verzeichnisses an Gr. Steuerkommissär geboten.

Das Inhaltsverzeichnis für die Jahre 1905 und 1906 wird der Januar- oder Februarnummer dieser Zeitschrift beigelegt werden.

Die Schriftleitung.

Familien- Musik-, Gesang- und Sprech-Apparat. . . .

Apparat genau wie untenstehende Abbildung. — Umtausch innerhalb acht Tagen gestattet.

Mit 5 nachf. Zonophon-Platten
nur 35 Mk.

Platten:

1. „Stille Nacht, heil. Nacht“, Gesangs-Quartett.
2. „Mühle im Schwarzwald. Musik.
3. „Tief im Böhmerwald“, Mus.
4. Karneval in Venedig“, Xyl.
5. „Das ist der Tag d. Herrn“, Gesangs-Quart.



Grammophon-Versandhaus „Wunderhorn“
Gromer & Schrack
 Strassburg i. E.
 Küssstrass. 1b/17
 Telefon 1089.

Rechnungsstellung

übernimmt geprüfter Revident unter Zusicherung gewissenhafter Erledigung.
 Gefl. Aufträge an die Geschäftsstelle d. Zeitschrift in **Bonnendorf** unter **K. 29** erbeten.

Zilgungspläne

werden durch einen Sachverständigen genau und in kürzester Frist gefertigt. Adresse durch die Geschäftsstelle dieser Zeitschrift.

Den titl. Gemeindebeamten

empfehlen wir unser größtes Lager in
Impressen für den täglichen Bedarf.

Sämtliche Formulare sind auf Normalpapier gedruckt, rasche aufmerksame und sorgfältige Bedienung, billige Preise. Besonders empfehlen wir auch

Titel mit Vorbericht
Gemeindevoranschlag
Rechnungsabschluss
Darstellung

sind in ganz neuer Auflage erschienen.

Diese 4 Impressen sind den neuesten Vorschriften entsprechend, wenn mit unserer Firma versehen
 Unberechtigter Nachdruck wird gerichtlich verfolgt

Voranschläge für Stiftungen.

Rechnungsimpressen Einnahmen, Ausgaben, ohne Bezeichnung.

Kapital- und Zins-Impressen.

Verzeichnisse über die anzuweisenden Tagesgebühren der Gemeindebeamten.

Rechnungsimpressen mit Vordruck

und zwar von § 1 bis § 45 Einnahmen und Ausgaben.

Der Gebrauch dieser Vordruckimpressen erspart nicht nur viel Zeit, sondern er vereinfacht und erleichtert auch die Arbeit der Rechnungssteller und der Revision. Sie sind darum mit Recht bestens empfohlen.

Das Recht zum Druck und Vertrieb dieser Impressen haben wir allein erworben.

Für Stiftungen.

Journal (Kassenbuch).
 Titel mit Vorbericht
 Darstellung des Vermögens und der Schulden
 Laufende Einnahmen
 § 7. Zinsen aus Grundstockkapitalien
 Ausgaben-Darstellung und Zusammenstellung

Für Vormundschaftsrechnungen.

Titel mit Vorbericht Form. I
 Einnahmen A. II
 „ „ Liegenschafts-Erlös Form. III
 „ „ Ertrag „ IV
 Ausgaben B. „ V
 Tagebuch (Kassenbuch) „ VI

Impressen für Waldwirtschaft.

Ganz neu:

- Holzversteigerungsprotokoll mit Einzugsregister,
- Holzaufnahmebüchle, Taschenformat u. lose Bogen,
- Holzversteigerungsprotokoll für Langholz,
- Holzaufnahmliste über Bau- und Nutzholz,
- „ „ Kastenholz,
- „ „ Reisig und Abfallholz,
- Monatspalten, Form. 1 (Wenigstbietenden),
- 2 (Meistbietenden),
- Holzaufarbeitungs-Protokoll,
- Aufnahme- und Abgabelisten,
- Holzwerkerlohnzettel, Holzhauevertrag,
- Holzbedarfsliste, Holzaufnahmlisten,
- Taglohnzettel, Taglohnliste,
- Liste des Aufsehers, Zahlungslisten,
- Bürgschaftsurkunden, Loszettel,
- Wirtschaftsplan, Kulturplan.

Bonnendorfer Buchdruckerei, Spachholz & Ehrath,
 Bonnendorf, bad. Schwarzwald.

Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die **Bestellung** und den **Versandt** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die **Geschäftsstelle der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Bonnendorf (Schwarzw.)**, in allen übrigen auf den **Inhalt** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die **Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Konstanz (Schützenstr. 20)** wenden. — An den Verlag in **Bonnendorf** sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen **nicht** zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonnendorf, Schriftleitung in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonnendorf.

